

Geschäftsordnung des Präsidiums des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV)

Stand: 26.09.2020

Das Präsidium gibt sich gemäß § 17.4 der Satzung folgende Geschäftsordnung:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder werden, soweit sie sich nicht bereits aus den Funktionsbezeichnungen gemäß § 17.1 der Satzung ergeben, durch Beschluss des Präsidiums (Geschäftsverteilung) festgelegt. Berührt eine Aufgabe mehrere Ressorts, bedarf es der Abstimmung der betroffenen Präsidiumsmitglieder. Bei Überschneidungen und sich daraus ergebenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Präsidiumsmitgliedern entscheidet das Präsidium.
- 1.2 Die Vertretung der Präsidiumsmitglieder wird vom Präsidium geregelt.
 - 1.2.1 Vertretung im Präsidium

Ein Präsidiumsmitglied kann nur durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten werden. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
 - 1.2.2 Verbandsinterne Sacharbeit

Für die verbandsinterne Sacharbeit außerhalb des Präsidiums kann ein anderes Präsidiumsmitglied oder durch Beschluss ein Nichtpräsidiumsmitglied bestimmt werden. Sportwart*in und Jugendwart*in werden von ihren gewählten Stellvertreter*innen vertreten. Im erstgenannten Fall wählt diese*n der SAS.
 - 1.2.3 Vertretung außerhalb des Verbandes

Der*die Präsident*in entscheidet im Einzelfall über die Vertretung eines Präsidiumsmitgliedes bei Terminen außerhalb des Verbandes.
- 1.3 Im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums entscheidet jedes Präsidiumsmitglied über die jeweiligen Ressortangelegenheiten selbständig und ist in diesem Rahmen zu Ausgaben innerhalb der bewilligten Haushaltsansätze befugt.

Soweit Verpflichtungen eingegangen werden sollen, die über die Haushaltsansätze eines Haushaltsjahres hinausgehen oder zukünftige Haushaltsjahre betreffen, ist ein Beschluss des Präsidiums herbeizuführen.
- 1.4 Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden durch Präsidiumsbeschluss entschieden. Jedes Präsidiumsmitglied kann verlangen, dass eine bestimmte Angelegenheit oder Aufgabe im Präsidium besprochen und entschieden wird.
- 1.5 Zu den Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zählen insbesondere:
 - Vorschläge für eine Änderung von Satzung, Richtlinien, Ordnungen u.ä. Dabei ist auf finanzielle Konsequenzen für den Verband und seine Mitglieder und Mehrbelastung der Geschäftsstelle bei einer Verwirklichung des Vorschlags einzugehen.
 - Meinungsverschiedenheiten zwischen Präsidiumsmitgliedern, jedoch erst, wenn ein persönlicher Verständigungsversuch zwischen den beteiligten Präsidiumsmitgliedern ohne Erfolg geblieben ist.
 - Vorschläge für die Ernennung von Beauftragten oder den Widerruf der Ernennung von Beauftragten.

- Reamateurisierungen.
- Aufstellung des Haushaltsplans und des Haushaltsrahmenplans.
- Sonderausgaben außerhalb des Jahresbudgets der einzelnen Ressorts.
- Einstellungen und Kündigungen von Personal der Geschäftsstelle.
- Bewerbung zur Veranstaltung von internationalen Meisterschaften und Weltranglistenturnieren bei der WDSF.
- Vergabe der Ausrichtung von Deutschen Meisterschaften, Deutschland Pokalen, Deutschland Cups, Ranglistenturnieren und Bundesligaturnieren sowie internationaler Meisterschaften und Weltranglistenturnieren.
- Besetzung des Turnierleiters bzw. der Turnierleiterin bei vom DTV vergebenen Meisterschaften.

- 1.6 Soweit in Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes die Zuständigkeit eines Präsidiumsmitglieds begründet wird, berührt das die Verpflichtung, eine nach allgemeiner Regelung gebotene Entscheidung des Präsidiums herbeizuführen, nicht.
- 1.7 Der*die Sportwart*in bringt dem Präsidium Beschwerden über Wertungsrichter*innen, Turnierleiter*innen oder Ausrichter von Meisterschaften oder sonstigen Turnieren zur Kenntnis.
- 1.8 Eine Zuwahl zum Präsidium gemäß § 17.7 der Satzung darf nur durchgeführt werden, wenn dies zur entscheidenden Präsidialsitzung in die schriftliche Tagesordnung aufgenommen und bei der Einladung bekannt gemacht worden ist. Es wird schriftlich abgestimmt. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Für die Zuwahl ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 1.9 Nach § 11.5 der Satzung eingesetzten Beauftragte sind einem bestimmten Präsidiumsmitglied zugeordnet, dem sie berichtspflichtig sind und welches ihre Tätigkeit überwacht.

2. Sitzungen

- 2.1 Termin und Ort der Sitzungen werden so früh wie möglich vom Präsidium festgelegt.
Zu den Sitzungen lädt der*die Präsident*in oder ihr*e gewählte*r Vertreter*in über die Geschäftsstelle spätestens eine Woche vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein.
- 2.2 Jedes Präsidiumsmitglied leitet der Geschäftsstelle spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung Vorschläge für die Tagesordnung zu. Für die Beratungspunkte der Tagesordnung sind entsprechende Tischvorlagen beizufügen, welche der Tagesordnung zugeordnet werden. Unterlagen, die verteilt werden sollen, sind möglichst gleichzeitig beizufügen. Alle genannten Unterlagen sind, soweit möglich, der Geschäftsstelle elektronisch zuzuleiten.
- 2.3 Jedes Präsidiumsmitglied gibt in jeder Sitzung einen Sachstandsbericht über den jeweiligen Geschäftsbereich.
- 2.4 Die Beratungsinhalte der Sitzungen sind vertraulich, insbesondere sind Mitteilungen über Ausführungen einzelner Präsidiumsmitglieder, über das Stimmenverhältnis und über den Inhalt des Protokolls ohne Ermächtigung durch das Präsidium unzulässig.
- 2.5 Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Das Präsidium kann jedoch auf Beschluss weitere Personen zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.
- 2.6 Nach § 17.14 der Satzung fertigt die Protokollführung zu jeder Sitzung eine Niederschrift. Änderungsvorschläge sind der Protokollführung sofort mitzuteilen.

Über die Genehmigung der Niederschrift wird bei der nächsten Sitzung Beschluss gefasst. Der*die Geschäftsführer*in sammelt die Beschlüsse zur besseren Nachvollziehbarkeit in einem Verzeichnis.

- 2.7 Die Verbandsratsmitglieder werden über wichtige Ergebnisse der Sitzung, insbesondere über wichtige Beschlüsse des Präsidiums schriftlich unterrichtet (Präsidialinfo). Als wichtige Ergebnisse und Beschlüsse sind solche anzusehen, deren Wirkung keinen Aufschub der Information des Verbandsrates bis zu seiner nächsten Sitzung duldet.
- 3. Besondere Pflichten der Mitglieder des Präsidiums**
 - 3.1 Äußerungen eines Präsidiumsmitglieds in der Öffentlichkeit sollten mit den Auffassungen des gesamten Präsidiums in Einklang stehen.
 - 3.2 Jedes Präsidiumsmitglied muss im Fall längerer erschwerter persönlicher Erreichbarkeit über die Geschäftsstelle erreichbar sein.
 - 3.3 Betrifft Schriftverkehr eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung, ist der Geschäftsstelle eine Durchschrift zuzuleiten. Die Geschäftsstelle sorgt bei wesentlichen verbandsinternen und -externen Vorgängen für einen Informationsgleichstand aller Präsidiumsmitglieder.